jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/6/3 B108/02 - B658/02, B684/02, B817/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.2002

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung einer Beschwerde gegen einen Gerichtsakt wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Erledigung von Beschwerden gegen solche Entscheidungen

Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung einer Beschwerde gegen einen Gerichtsakt (hier: Beschluß des Oberlandesgerichtes) wegen Aussichtslosigkeit.

(ebenso hinsichtlich der beabsichtigten Beschwerdeführung gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes: B658/02, B684/02, B817/02, alle vom selben Tag).

Entscheidungstexte

- B 108/02
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.06.2002 B 108/02
- B 658/02
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.06.2002 B 658/02
- B 684/02
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.06.2002 B 684/02
- B 817/02
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.06.2002 B 817/02

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B108.2002

Dokumentnummer

JFR_09979397_02B00108_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at